

2292 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957
geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis G 1,2,16-25/80 vom 8. Mai 1980 die unterschiedlichen Befreiungsregelungen von Darlehens- und Kreditverträgen zum Teil als sachlich nicht gerechtfertigt erkannt und die Grundtatbestände des § 33 TP 8 Abs.1 und § 33 TP 19 Abs.1 des Gebührengesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat des Weiteren in seinem Erkenntnis V 14/80 vom 8. Mai 1980 die Auffassung vertreten, daß für Rechtsgeschäfte, über die eine Urkunde im Ausland allein aus Gründen der Gebührenersparnis errichtet wird, nach der bestehenden Gesetzeslage keine Gebührenpflicht besteht. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine dem oben erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Regelung der Gebühr für Darlehens- und Kreditverträge geschaffen werden und die Bestimmungen über das Entstehen der Gebührenschuld bei Errichtung von Urkunden im Ausland geändert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1981 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmgleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs.I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1981 01 27

H e l l e r
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann